
Weisung zu verkehrsintensiven Einrichtungen

(Vom 14. Juni 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 11 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (USG-VV¹) und in Ausführung der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV²) sowie des Zentralschweizer Massnahmeplans Luftreinhaltung,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Weisung konkretisiert und koordiniert die Massnahmen gemäss Art. 32 LRV sowie die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss Art. 18 LRV für die verkehrsintensiven Einrichtungen im ganzen Kanton, soweit sie die Verkehrerschliessung und -anlagen betrifft.

² Sie ist anwendbar in Planungs- und Baubewilligungsverfahren von verkehrsintensiven Einrichtungen. Als solche gelten insbesondere Einkaufszentren oder kombinierte Anlagen mit Freizeit- und Einkaufseinrichtungen mit mehr als 5 000 m² Verkaufsfläche oder mehr als 300 Parkplätzen.

³ Die Weisung gilt zudem für:

- a) Erweiterungen und Änderungen bestehender verkehrsintensiver Einrichtungen, wenn die neue Anlage als Ganzes die Werte von Abs. 2 übersteigt,
- b) Einrichtungen mit räumlich oder erschliessungstechnisch zusammenhängenden Anlagen, welche zusammen die Werte gemäss Abs. 2 oder Art. 2 übertreffen. Die zuständige Behörde stellt in diesen Fällen die Anwendbarkeit der Weisung fest,
- c) Einrichtungen, welche an hundert Tagen pro Jahr mehr als 1 500 Fahrten pro Tag erzeugen.

Art. 2 Ausnahme und Erleichterungen

¹ Diese Weisung gilt nicht für einmalige Grossveranstaltungen und touristische Transportanlagen wie Bergbahnen.

² Für Anlagen im Freizeitbereich wie Sportanlagen, Multiplexkinos oder Stadien gilt die Weisung sinngemäss. Die Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gemäss Art. 7 sind bei diesen Anlagen sowie den verkehrsintensiven Einrichtungen gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. c) im Einzelfall durch die zuständige Behörde festzulegen.

¹ SRSZ 711.111

² SR 814.318.142.1

Art. 3 Parkplätze

¹ Für die Erschliessung von verkehrsintensiven Einrichtungen durch den individuellen Motorfahrzeugverkehr dürfen maximal 2 Parkplätze/100m² Bruttogeschossfläche (BGF) bzw. 2.8 Parkplätze/100 m² Verkaufsfläche VF, sofern diese im massgeblichen Verfahren bekannt ist, erstellt werden.

² Bei der Berechnung der Anzahl Parkplätze wird nicht zwischen solchen für die Kunden und Angestellten unterschieden.

³ Eine Überschreitung auf 3 Parkplätze/100m² BGF bzw. 4.2 Parkplätze/100m² VF ist zulässig, wenn die verkehrsintensive Einrichtung mehr als zehn Anbieter oder weniger als 10 000 m² BGF bzw. 7 000 m² VF umfasst.

Art. 4 Parkraumbewirtschaftung

¹ Alle Parkplätze, die für eine verkehrsintensive Einrichtung bewilligt und erstellt werden müssen, unterstehen einer kostenpflichtigen Parkplatzbewirtschaftung. Die Bewirtschaftung ist mit einem Schrankensystem sicherzustellen.

² Die Gebühr pro Stunde beträgt mindestens Fr. 1.-- oder ein ortsüblicher Ansatz. Diese ist ab der ersten Minute fällig. Untersagt ist eine Rückvergütung an die Parkplatzbenutzer.

³ Der Ertrag aus der Parkraumbewirtschaftung ist vorab für Amortisation und Unterhalt der Einrichtungen, die für die Parkplatzbewirtschaftung sowie allfällige Parkleitsysteme erforderlich sind, für Förderungsmassnahmen des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 7 sowie für weitere Massnahmen die zur Reduktion der Luftbelastung führen (z.B. Hauslieferdienst oder ähnliches) zu verwenden.

Art. 5 Parkleitsystem

Bei Einrichtungen mit mehreren Parkflächen ist durch den Betreiber ein Parkleitsystem einzurichten, das zur besseren Verkehrsabwicklung und zu verminderten Luftschadstoffemissionen beiträgt.

Art. 6 Langsamverkehr

¹ Die Integration der verkehrsintensiven Einrichtungen in die bestehenden Fuss- und Radwegnetze muss gewährleistet sein. Dazu gehören direkte und sichere Zugänge zu der jeweiligen verkehrsintensiven Einrichtung.

² Die minimale Anzahl Abstellplätze wird gemäss VSS-Norm SN 640 065 'Leichter Zweiradverkehr' im Gestaltungsplan oder in der Baubewilligung festgelegt.

³ Dabei sind die Anforderungen hinsichtlich Lage (bei den Eingängen) und Qualität (gedeckt, abschliessbar) zu bestimmen.

Art. 7 Verkehrserschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

¹ Verkehrsintensive Einrichtungen sind gemäss Verursacherprinzip mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) mit massgeblicher Kostenbeteiligung der Betreiber zu erschliessen.

² Dazu gehören:

- a) Erschliessung mit mindestens der ÖV-Güteklasse C, besser B gemäss VSS-Norm SN 640 290 'Parkierung'. Diese Anforderung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsbedürfnisse und der örtlichen Situation durch die Genehmigungs- oder Bewilligungsinstanz konkretisiert.
- b) Das ÖV-Angebot ist auf die Betriebszeiten der jeweiligen verkehrsintensiven Einrichtung abzustimmen.
- c) Die Haltestellen sind bei den Eingängen anzuordnen und müssen möglichst ohne Querung stark befahrener Strassen erreichbar sein.

Art. 8 Bestehende verkehrsintensive Einrichtungen

¹ Bestehenden, rechtskräftig bewilligten Einrichtungen, die die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 erfüllen, ist die Anzahl der bewilligten Parkplätze in ihrem Bestand garantiert.

² Für die Umsetzung der übrigen Massnahmen dieser Weisung (Art. 4 - 7) wird eine Übergangsfrist gewährt. Die zuständigen kommunalen Behörden haben spätestens nach Erlass einer kantonalen gesetzlichen Grundlage innert einem Jahr die entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

³ Bestehende Anlagen, welche den Maximalwert von 3 Parkplätze/100 m² BGF überschreiten, haben zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, welche den motorisierten Individualverkehr oder die Auswirkungen auf die Luft im gleichen Masse zu reduzieren vermögen, wie eine Reduktion der Zahl der Parkplätze.

Art. 9 Schlussbestimmung

Diese Weisung wird auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Im Namen des Regierungsrates:
Kurt Zibung, Landammann
Peter Gander, Staatsschreiber